

Lock down „light“

auf Grundlage der Hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“
in der Fassung vom 02.11.2020

Stand: 02.11.2020

Begründung der Bundes- und Landesregierung: Da ca. 80% der Infektionen nicht mehr nachverfolgt werden können, breitet sich das Coronavirus wieder unkontrolliert aus. Deshalb müssen die Kontakte gemäß der Empfehlung von Virologen um 75% reduziert werden. Kindertagesstätten, Schulen sollen offen bleiben, und auch das Arbeitsleben soll bestmöglich weiterlaufen.

Also müssen die Kontakte im Privatbereich stark eingeschränkt werden. Deshalb werden Betriebe und Einrichtungen, die in der Freizeit genutzt werden, ab dem 2. November 2020 geschlossen.

Diese harten Maßnahmen gelten vorläufig bis zum 30. November 2020. Mitte November wird die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft und eventuell angepasst werden.

Was ist erlaubt und was ist verboten?

- **Der gemeinsame Aufenthalt ist gestattet für Angehörige aus maximal zwei Hausständen. Dabei darf die Gruppe nicht größer als 10 Personen sein.**
- **Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Räumen ist in der Zeit von 23:00 bis 6:00 verboten.**

In der Hotelbar bzw. im Hotelrestaurant dürfen demgemäß auch nach 23:00 h alkoholische Getränke an Hotelgäste ausgeschenkt werden.

- **Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen stattfinden, wenn geschäftliche, berufliche oder dienstliche Gründe vorliegen und die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.**

Dazu gehören Prüfungen, Trauerfeierlichkeiten, Wohnungseigentümersammlungen, Sitzungen und Tagungen. **Die Personenzahl ist auf das Notwendigste zu begrenzen.** Wenn möglich sollen alternative Kommunikationsformen wie Telefon- und Videokonferenzen genutzt werden. **Die Entscheidungsverantwortung hinsichtlich der Notwendigkeit liegt stets beim Auftraggeber bzw. Veranstalter.**

- **Immer und überall gelten die AHA + L-Regeln:
Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmaske tragen + LÜFTEN**

- **Es besteht eine Maskenpflicht u.a. bei der Abholung von Speisen in gastronomischen Betrieben, und in Kantinen bis zur Einnahme des Sitzplatzes.**

Gleiches gilt in der Hotellerie.

- **Nur Mund-Nasen-Bedeckungen, die an der Gesichtshaut anliegen, sind erlaubt.**

Somit sind Visiere (gleichgültig ob Kinn- oder Gesichtsvision) nicht mehr gestattet. Ausnahmen gelten nur bei gesundheitlichen Gründen, die das Tragen einer Maske unmöglich machen.

- **Gastronomische Betriebe dürfen Speisen und Getränke nur noch zur Abholung oder Lieferung verkaufen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**
 - **Abholung ohne Wartezeit oder Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Wartenden**
 - **Umsetzung der Hygienemaßnahmen**
 - **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Detaillierte Infos im Leitfaden „Außer-Haus-Geschäft“ auf: www.dehoga-hessen.de
Notwendige Aushänge stehen zum Download bereit: www.dehoga-corona.de

- **Kantinen und Mensen dürfen weiterhin Speisen vor Ort anbieten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das gleiche gilt für Rast- und Autohöfe.**

Kantinen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen fest definierten Personenkreis verpflegen, und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

- **Folgende Betriebe und Einrichtungen sind geschlossen:**
 - **Bars, Kneipen und ähnliche Betriebe, die vorwiegend Getränke anbieten**
 - **Clubs und Diskotheken**
 - **Tanzveranstaltungen sind verboten.**

Es dürfen in diesen Betrieben auch keine Getränke außer Haus verkauft werden.

- **Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.**

Notwendige Übernachtungen sind berufsbedingt, aus medizinischen Gründen und aus dringenden privaten Gründen möglich.

Daher lassen Sie sich den Reisegrund von Ihren Gästen schriftlich bestätigen. Ein entsprechendes Musterformular finden Sie auf www.dehoga-hessen.de.

Sie als Beherbergungswirt müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. **Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.**

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** als Übernachtungsgrund ist dann gegeben, wenn eine persönliche Anwesenheit zwingend notwendig ist und nicht auf alternative Kommunikationsformen (Video- oder Telefonkonferenz) zurückgegriffen werden kann.

Gästen, die aus **medizinischen Gründen** übernachten, wird empfohlen, die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Teilnahme an **familiären Feierlichkeiten** zählt **nicht** zu den dringenden privaten Gründen.

Ferienwohnungen und Campingplätze dürfen von den Eigentümern genutzt werden, aber nicht an Touristen vermietet werden.

- **Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.**

Da sich die Hygienekonzepte in der Verpflegung bewährt haben, kann das Angebot - wie geübt- weiter bestehen bleiben.

Angebote wie Sauna, Solarium und Fitnessräume können unter strenger Einhaltung der Hygienekonzepte ausschließlich für Hotelgäste aufrecht gehalten werden.

- **Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiterhin erlaubt.**

Somit dürfen Schulungen unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden. Dazu gehört insbesondere eine durchgehende Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Was ist mit Stornierungskosten?

Insofern eine gebuchte Veranstaltung rechtlich und tatsächlich möglich ist, **trägt der Absagende** das Risiko der Stornierungskosten.

Wenn die Leistung nicht mehr erbracht werden kann und darf (z.B. bei touristischen Übernachtungen), dürfen keine Stornierungskosten verlangt werden.

Gelten die regionalen Allgemeinverfügungen weiterhin?

Alle Maßnahmen, die schärfer sind, als in der hessischen Verordnung gelten bis zum Ablaufdatum bzw. der Aufhebung der jeweiligen Allgemeinverfügung..

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

Die Richtlinien und das Antragsverfahren werden zurzeit noch von den zuständigen Behörden erarbeitet. Deshalb sind derzeit nur die folgenden grundsätzlichen Informationen bekannt:

Unternehmen und Betriebe, die *sowohl unmittelbar als auch mittelbar* von der Schließung betroffen sind, sollen eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes** erhalten. Dazu zählen sowohl Gastronomie- als auch Beherbergungsbetriebe.

Diese soll als einmalige Kostenpauschale ausgezahlt werden. Für jede Schließungswoche soll der durchschnittliche Wochenumsatz im November 2019 als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Der Auszahlungsbetrag soll 75% des Nettoumsatzes betragen. Bereits erhaltene staatliche Unterstützungen wie KuG oder Überbrückungshilfe sollen anteilig von der außerordentlichen Wirtschaftshilfe abgezogen werden.

Es ist zu erwarten, dass zwar auch erzielte Umsätze durch Außer-Haus-Geschäft oder stattfindende Übernachtungen von der Hilfe abgezogen werden, jedoch die Subvention nicht gänzlich ausschließt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den
DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.